

Haushaltssatzung der Stadt Brühl für den Haushalt 2023Haushaltssatzung.doc

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 hat der Rat der Stadt Brühl mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung 2023 erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt:

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	152.955.673 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	173.056.496 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	133.723.258 €
--	----------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	158.117.850 €
--	----------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.248.347 €
---	--------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	84.328.347 €
---	---------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	76.080.000 €
---	---------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.856.621 €
---	---------------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	76.080.000 €
---	---------------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, wird festgesetzt auf	120.785.000 €
--	----------------------

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf	0 €
---	------------

Die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf	20.100.823 €
---	---------------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf **90.000.000 €**

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 unverändert wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtsch. Betriebe	200 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	600 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	460 v.H.

§ 7

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Die im Stellenplan mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) versehenen Stellen sind umzuwandeln, sobald die derzeitigen Stelleninhaber ausgeschieden oder auf andere Stellen versetzt worden sind.
3. Um unterjährig bei der Personalwirtschaft flexibel reagieren zu können, können Stellen von Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

§ 8**1. Haushaltsüberschreitungen**

Aufbauend auf die im Haushaltsplan beschlossenen Deckungsregeln sind folgende überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates:

1.1 Im Teilergebnisplan und im konsumtiven Teilfinanzplan

1.1.1 Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab 30.000 €

1.1.2 Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in den Teilergebnisplänen (ohne zentral verwaltete Sachkonten) ab 30.000 € im Einzelfall

1.1.3 Überplanmäßige Aufwendungen bei zentralen Konten (s. Anlage zu den Deckungsregeln) ohne Abschreibung ab 30.000 €

1.1.4 Bei überplanmäßigen Aufwendungen aufgrund von Ansprüchen aus Gesetz und Tarifverträgen ab 50.000 €

1.2 Im investiven Teilfinanzplan Überschreitungen ab 50.000 € pro Einzelmaßnahme

1.3 Die Regelung in Pkt. 1.2 gilt entsprechend für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 85 Abs. 1 GO NRW.

1.4 Entscheidungen über über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Kämmers/ der Kämmerin werden dem Rat gemäß § 83 Abs. 2 GO jeweils vierteljährlich zur Kenntnis gebracht.

2. Aufnahme Investitionskredite

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die notwendigen Einzel-Investitionskredite im Rahmen des Höchstbetrages nach § 2 der Haushaltssatzung aufzunehmen.

3. Wertgrenzen

3.1 Erheblichkeitsgrenze für eine Nachtragssatzung

Die Erheblichkeitsgrenze für eine Nachtragssatzung gemäß § 81 Abs. 2, Ziffer 1a, 1b und 2 GO wird für alle drei Fälle auf 3 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Jahres festgesetzt. Das Gleiche gilt für konsumtive oder investive Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans.

Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3, Ziff. 1 GO gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlung nicht mehr als 2 Millionen Euro beträgt und deren Deckung der Mehrauszahlungen im lfd. Jahr gesichert ist.

3.2 Wertgrenze für Einzelveranschlagung von Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionsmaßnahmen im Sinne der §§ 4 Abs. 4 und 13 Abs. 1 und 3 KomHVO wird für Betriebs- und Geschäftsausstattung auf 10.000 € und für sonstige Investitionen auf 50.000 € festgesetzt.

Brühl,

Freytag
(Bürgermeister)

Nix
(Schriftführerin)

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2023 ist

festgestellt gemäß
§ 80 Abs. 2 GO

Brühl, 21.10.2022


Freytag
(Bürgermeister)

aufgestellt gemäß
§ 80 Abs.1 GO

Brühl, 21.10.2022


Radermacher
(Kämmerer)